



Beschluss PV RR 184/2019

Beschluss über die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Kapitel Energie

1. Die Versbandsversammlung beschließt über die Abwägung der zum dritten Entwurf der Fortschreibung des Energiekapitels im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (Entwurf vom November 2018) eingegangenen Einwände, Hinweise und Anregungen gemäß der vorliegenden Abwägungsdokumentation und nimmt den Umweltbericht zustimmend zur Kenntnis.
2. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm vom August 2011 wird im Kapitel 6.5 – Energie einschließlich Windenergie – geändert. Die bisher geltenden Festlegungen im Kapitel 6.5 einschließlich ihrer Begründungen werden durch die neuen Festlegungen und Begründungen vom Dezember 2019 gemäß Anlage 2.3 ersetzt. Die Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes wird entsprechend geändert.
3. Der Vorsitzende wird beauftragt, die Fortschreibung des Kapitels 6.5 zur Feststellung der Verbindlichkeit und Bekanntmachung als Rechtsverordnung gemäß § 9 (5) des Landesplanungsgesetzes bei der Landesregierung einzureichen.

Vorsitzender

Rostock, den 17.12.2019

Begründung

Als Anlagen Nr. 2.3 bis 2.6 liegen den Versbandsvertretern die Fortschreibung des Kapitels 6.5 (textliche Festlegungen, Begründung, Ausschnitte aus der Grundkarte), die zugehörige Übersichtskarte der Vorranggebiete für Windenergieanlagen, die Abwägungsdokumentation und der Umweltbericht vor.

Die Fortschreibung des Energiekapitels im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wurde mit Beschluss der Versbandsversammlung vom 01.12.2011 eingeleitet. Wesentliches Ziel war die Erweiterung des regionalen Flächenangebotes für die Windenergienutzung. Die öffentliche Auslegung des ersten Entwurfes erfolgte vom 11.03.2013 bis zum 13.05.2013. Ein überarbeiteter, zweiter Entwurf wurde in der Zeit vom 14.07.2014 bis zum 30.10.2014 ausgelegt. Die abschließende Abwägung wurde im Jahr 2015 ausgesetzt, weil bezüglich der Belange des Vogelschutzes

noch kein hinreichender Stand der Sachaufklärung erreicht war. Im selben Jahr beschloss die Verbandsversammlung, dass neben der Festlegung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auch die früher festgelegten Gebiete nochmals überprüft und bezüglich der Schutzabstände zu den Wohnorten angepasst werden sollten. Ein Entwurf zur Anpassung der alten Eignungsgebiete wurde vom 05.01.2016 bis zum 04.03.2016 ausgelegt. Eine Erhebung der Greifvogelvorkommen bei den neu geplanten Windenergie-Eignungsgebieten wurde in der Brutsaison 2016 durchgeführt. Mit dem dritten Entwurf vom November 2018 wurden die Entwürfe zur Festlegung neuer und zur Überplanung alter Gebiete für die Windenergienutzung zusammengeführt. Die Flächenauswahl wurde nochmals überarbeitet. Sachbezogene Einwände der Fachbehörden, der Bürger und der Gemeinden wurden bei der Überarbeitung in großem Umfang berücksichtigt.

Mit der Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes werden acht Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Umfang von rund 600 Hektar neu festgelegt. 21 Vorranggebiete (bisher als *Eignungsgebiete* bezeichnet) im Umfang von rund 2.000 Hektar werden aus dem geltenden Raumentwicklungsprogramm übernommen. 14 weitere potenziell geeignete Gebiete im Umfang von 1.100 Hektar waren in den Entwürfen von 2013 und 2014 enthalten, wurden jedoch im Ergebnis der Abwägung verworfen. Fünf Eignungsgebiete aus dem geltenden Programm im Umfang von 100 Hektar werden mit der Fortschreibung aufgehoben, weil sie für große Anlagen auf dem heutigen Stand der Technik nicht mehr geeignet sind. Ein weiteres Gebiet im Umfang von 100 Hektar wird aufgehoben, weil es aus Gründen des Vogelschutzes nicht ausgenutzt werden konnte.

Der dritte Entwurf hat in der Zeit vom 04.02.2019 bis zum 29.03.2019 öffentlich ausgelegen. Die zum Entwurf eingegangenen Einwände, Hinweise und Anregungen sind in der Abwägungsdokumentation zusammengefasst. Ein wesentlicher Änderungsbedarf ergibt sich aus der letzten Auslegung nicht mehr. Die Fortschreibung kann somit abgeschlossen werden.

Gemäß § 9 des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden die Regionalen Raumentwicklungsprogramme sowie deren Änderungen durch die Regionalen Planungsverbände beschlossen und daraufhin von der Landesregierung durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Die förmliche Bekanntmachung erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern.